

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Entwicklung**  
**eines Sondergebietes für Windenergie- und Photovoltaikanlagen**  
**„Sondergebiet Energiepark Tonhalde – Haselbach“**  
**der Gemeinde Haselbach**  
**(i. S. d. § 2 Abs. 1, Satz 2 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2024 mit **Beschluss Nr. 142/34/2024** die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Entwicklung eines Sondergebietes für Windenergie- und Photovoltaikanlagen „Sondergebiet Energiepark Tonhalde – Haselbach“ beschlossen.

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des zur Aufstellung beschließenden Bebauungsplans befindet sich am westlichen Rand der Gemeinde Haselbach in der Gemarkung Haselbach und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Haselbach, Flur 2, Flurstück 119/5  
und  
Gemarkung Haselbach, Flur 2, Flurstück 119/12

Der Geltungsbereich umschließt eine Gesamtfläche von ca. 45 ha derzeit genutzt vom Unternehmen GP Günter Papenburg AG zur Gewinnung und zum Abbau von Tonvorkommen.

Der räumliche Geltungsbereich wird umgrenzt

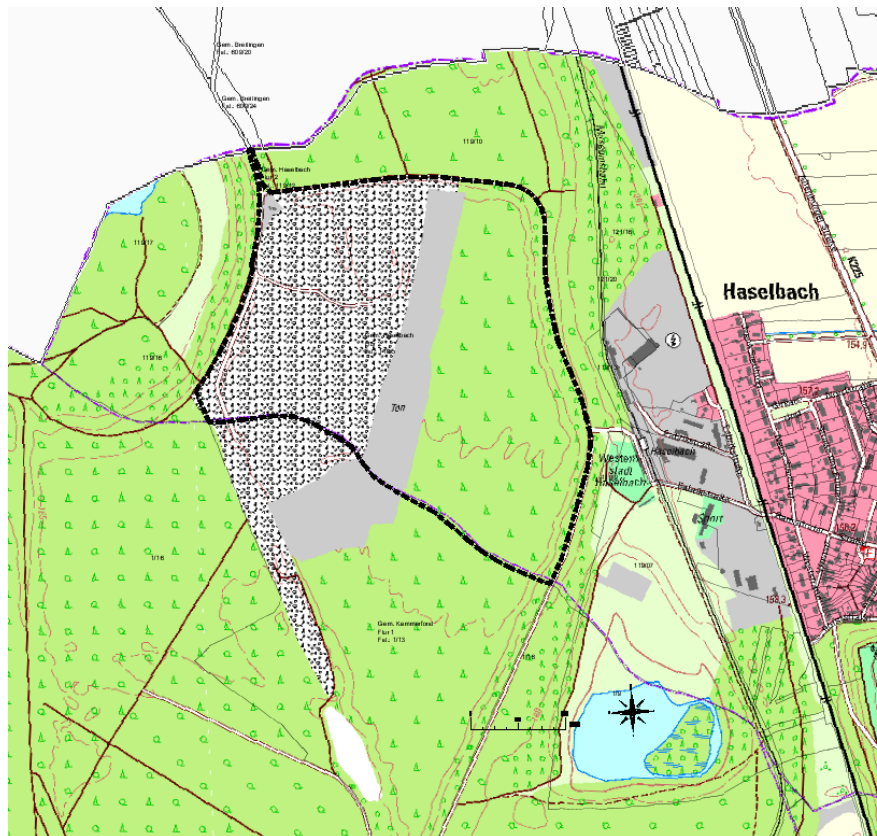
- nördlich: von Waldflächen des Kammerforstes zum Haselbacher See am nördlich der Tonhalde verlaufenden Weg in Richtung Landesgrenze Thüringen / Sachsen
- östlich: von Waldflächen des Kammerforstes am östlich der Tonhalde verlaufenden Weg in den Kammerforst aus Richtung Grubenbahn/Westernstadt - Kohlebahnverein Haselbach e.V./Gewerbegebiet Haselbach, Fabrikstraße
- südlich: die Gemarkungsgrenze zwischen Haselbach (Gemeinde Haselbach) und Kammerforst (Stadt Meuselwitz)
- westlich: von Waldflächen des Kammerforstes zum Haselbacher See am westlichen Weg der Tonhalde in Richtung Landesgrenze Thüringen/Sachsen

**Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt**

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (Maßstab 1:15.000)  
 Kartengrundlage: INSPIRE/ALKIS  
 DTK Thüringen 1:10.000



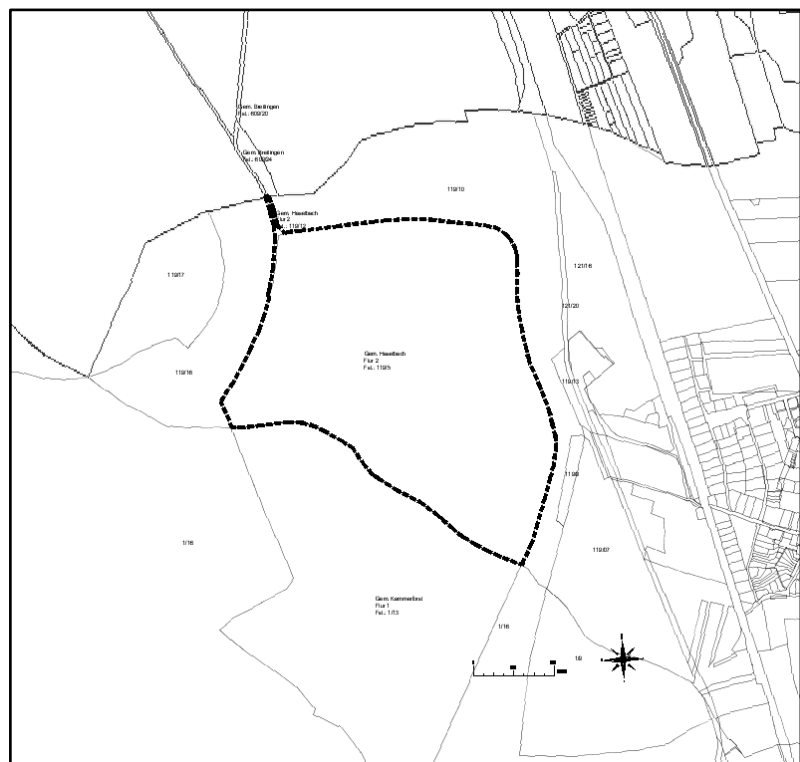
Abgrenzung Geltungsbereich



Lageplan/Flurkartenauszug zum Aufstellungsbeschluss  
 Bebauungsplan Sondergebiet  
 Energiepark Tonhalde  
 Haselbach



Geltungsbereich



(Pläne stark verkleinert)

## **Ziel und Zweck der Planung**

Die Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erhöhung des regionalen Erzeugungsanteils an erneuerbaren Energien durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf den bereits bergbaulich abgebauten Flächen der Tonhalde zu schaffen. Weiterhin soll darauf Einfluss genommen werden, wie die Entwicklung der Windenergienutzung nach §245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), der Photovoltaiknutzung und der unveränderte bergbauliche Betrieb zum Abbau des Tons auf dem Gebiet der Gemeinde Haselbach erfolgen soll.

Durch konkrete Festsetzungen zum Standort und zur Dimension der maximal zwei Windkraftanlagen sollen deren Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche, die bergbauliche Nutzung sowie auf das Natur- und Landschaftsbild mit den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen in Einklang gebracht werden. Ziel des Bebauungsplans ist es zudem, die bergbaulichen Nutzflächen im Plangebiet, die auch zukünftig flächenmäßig den Großteil der Flächen ausmachen werden, zu sichern und deren Inanspruchnahme bauzeitlich als auch anlagebedingt auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen und dem Immissionsschutz einen hohen Stellenwert zukommen zu lassen.

Haselbach, den 14.05.2024

gez. Kirst, Bürgermeister